

Dienstvereinbarung

zur Fort- und Weiterbildung des Personals der

Universität-GH Paderborn

Die Universität-GH Paderborn als Dienststelle, vertreten durch den Kanzler, und der Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal der Universität-GH Paderborn haben zur Förderung der gesetzlich und tariflich vorgesehenen Fort- und Weiterbildung gem. § 72 Abs. 4, Ziffer 17 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG), dem Frauenförderkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in Verbindung mit § 70 Absatz 1 LPVG die nachstehende Dienstvereinbarung getroffen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch das Fort- und Weiterbildungsangebot für das Personal der Universität-GH Paderborn sollen Kenntnisse vermittelt und Fähigkeiten erworben werden können, die der Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse entsprechen und zur persönlichen Entfaltung des/der Einzelnen beitragen. Durch die Verbindung von allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung soll das Weiterbildungsangebot sowohl den Bildungsinteressen des Personals als auch den Erfordernissen der Universität gerecht werden.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität-GH Paderborn, soweit sie Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes sind.

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden auch allen übrigen Angehörigen der Universität Paderborn im Rahmen der verfügbaren Plätze zugänglich gemacht. Auf § 6 Abs. 4 wird verwiesen.

2. Beschäftigte anderer Hochschulen können nach Maßgabe vorhandener Plätze zugelassen werden.

3. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Fort- und Weiterbildungsangebote, die von der Universität oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

§ 3

Dienstliches Interesse

1 Ein dienstl. Interesse am Besuch einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung liegt u. a. vor, wenn der Besuch

- der Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation für den derzeitigen Arbeitsbereich dient,
- auf vorhersehbare Veränderungen der Qualifikationsanforderungen des derzeitigen Arbeitsbereiches vorbereitet,
- im Vorfeld eines absehbaren Wechsels in einen anderen Arbeitsbereich der Universität Paderborn auf dessen Anforderungen vorbereitet,

- die Befähigung für einen anderen Arbeitsbereich innerhalb der Universität Paderborn oder für höherwertige Tätigkeiten fördert
 - dazu befähigt, gesellschaftliche Zusammenhänge sowie persönliche und gemeinschaftliche Rechte und Pflichten zu erkennen und besser wahrzunehmen,
 - von Nutzen für die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Universität und den Vertretungsorganen des Personals ist,
 - der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und darüber hinaus dient.
2. Die Zeiten der Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Abs.1 gelten als Arbeitszeit.
3. Die Zeiten der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, für die ein dienstliches Interesse nach Absatz 1 nicht gegeben ist, gelten nicht als Arbeitszeit. Fallen die Zeiten ganz oder teilweise in die reguläre Dienstzeit, sind sie nachzuarbeiten. Im Einzelfall kann Dienstbefreiung gewährt werden. Auf § 6 Absätze 1 und 4 wird verwiesen.

§ 4

Fort - und Weiterbildungsprogramm

1. Die Fortbildungskommission schlägt das Fortbildungsangebot vor. . Der Kommission gehören je ein/e Vertreter/in der Dienststelle, des Personalrates sowie die Frauenbeauftragte an, die einvernehmlich fünf weitere Beschäftigte aus möglichst allen Beschäftigungsgruppen bestellen.

2. Die Kommission entwirft bis Mitte Oktober das Fort- und Weiterbildungsangebot für das folgende Kalenderjahr. Dabei sind die Belange der verschiedenen Beschäftigungsgruppen zu berücksichtigen.
3. Über die endgültige Fassung des Fort- und Weiterbildungsangebotes entscheidet die Dienststelle unter Beteiligung des Personalrates und der Frauenbeauftragten.
4. Die Dienststelle gibt das Fort- und Weiterbildungsangebot der Universität-GH Paderborn in geeigneter Weise bekannt.

§ 5

Kosten

1. Die Universität schafft im Rahmen ihrer Möglichkeit und der vorhandenen Haushaltsmittel die personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Fort- und Weiterbildung des Personals
2. Die Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist für die Mitarbeitenden in der Regel kostenlos. Falls ausnahmsweise Nebenkosten anfallen, ist im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausdrücklich darauf hinzuweisen. Teilnehmende aus den vom veranstaltenden Hochschulstandort abweichenden Hochschulstandorten der Universität Paderborn erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 6

Antragsverfahren

1. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden haben Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit das dienstliche Interesse nach § 3 gegeben ist und dringende dienstliche Belange einer Teilnahme nicht entgegenstehen.

Sofern ein dienstliches Interesse nicht gegeben ist, soll die Teilnahme im Rahmen des Absatzes 4 ermöglicht werden, soweit dringende dienstliche Belange einer Teilnahme nicht entgegenstehen.

2. Der Antrag auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist schriftlich auf dem Dienstweg an das Personaldezernat zu richten. Der/die Vorgesetzte nimmt auf dem Antrag zum dienstlichen Interesse gem. § 3 und zu der Frage Stellung, ob dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Der Antrag sollte spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Personaldezernat vorliegen. Der/die Beschäftigte sollte eine Durchschrift des Antrags dem Personalrat zuleiten.

Die Anmeldung zu einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung ist bindend.

3. Kommt eine Einigung zwischen Antragsteller/in und dem/der Vorgesetzten gem. Abs.2 Satz 2 nicht zustande, werden der Kanzler und der Personalrat und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragte beteiligt.

4. Zugelassen zu den Veranstaltungen werden nichtwissenschaftliche Mitarbeitende, bei denen das dienstliche Interesse nach § 3 Abs. 1 gegeben ist. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- Schwerbehinderte,
- Frauen und Männer, die aufgrund von Kindererziehungszeiten beurlaubt waren (Wiedereinstieg ins Berufsleben),
- Antragsteller und Antragstellerinnen, deren Teilnahme an einem Kurs gleicher Thematik schon einmal aus dringenden dienstlichen Gründen oder aufgrund Überbelegung nicht möglich war,
- Reihenfolge der Anmeldungen.

Sollten genügend freie Plätze vorhanden sein, werden anschließend sonstige Angehörige der Hochschule berücksichtigt, sofern auch sie ein dienstliches Interesse nachweisen können.

Erst danach werden Interessenten und Interessentinnen berücksichtigt, bei denen ein dienstliches Interesse nicht gegeben ist. (§ 3 Abs. 3).

5. Die Vorlage von Einzelanträgen an den Personalrat (§ 72 Abs. 4 Ziff. 17 LPVG)erübrigt sich damit.

§ 7

Nachweis der Teilnahme

1. Über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung wird ein Nachweis ausgestellt. Nachweise sind regelmäßig zu den Personalakten zu nehmen.
2. Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung begründet keinen rechtlichen Anspruch auf unmittelbare berufliche Vorteile.
3. Die durch Teilnahme an Seminaren zusätzlich erworbenen fachlichen Qualifikationen sollen bei der Entscheidung über die Besetzung von Stellen und bei Entscheidungen über Beförderungen oder Höhergruppierungen einbezogen werden.

§ 7

Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung wird für zwei Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Eine Nachwirkung gem. § 70 Abs. 4 letzter Halbsatz LPVG ist ausgeschlossen.

Paderborn, den 15.12.98

Für die Dienststelle

Für den Personalrat

- Der Kanzler -

- Der Vorsitzende -

gez. Hintze

gez. Hellmich

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift